



BürgerBüros geschlossen wegen EDV-Umstellung

Aufgrund einer EDV-Umstellung sind das BürgerBüro im Rathaus Bad Rappenau und die BürgerBüros in den Stadtteilen ab 6.2.2020, 12.00 Uhr, bis einschließlich 12.2.2020 geschlossen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Zeitraum keine (vorläufigen) Dokumente beantragt und ausgestellt werden können.

Ausstellung Premiere II Künstlergruppe wieArt

Termine: 9.2., 15.2. und 16.2.2020
jeweils 11.00 bis 18.00 Uhr
im Wasserschloss

Vernissage am Sonntag, 9.2. um 11.00 Uhr
Die Künstler zeigen ihre neuesten und besten Bildwerke, die sie noch nicht hier gezeigt haben. Spannend sind vor allem die künstlerische Vielfalt und die gegensätzlichen Positionen.

Hoose helau, es geht wieder los!

Motto in diesem Jahr: Zirkus

1. Prunksitzung: 8.2., 20.11 Uhr
2. Prunksitzung: 15.2., 20.11 Uhr
Kindersitzung: 16.2., 15.11 Uhr
Schmutziger Donnerstag, 19.11 Uhr
alle in der Josef-Müller-Halle Heinsheim
Faschingsumzug mit Party: 25.2.
Heringsessen am Aschermittwoch, 19.11
Uhr im Vereinsheim, Schäfergasse 8

Theateraufführung der BLB Pierre Barillet/Jean-Pierre Grédy Das Schmuckstück

Die Badische Landesbühne zeigt am Dienstag, 11.2.2020 um 19.30 Uhr im Kurhaus in Bad Rappenau die Komödie „Das Schmuckstück“ von Pierre Barillet und Jean-Pierre Grédy. Karten kosten zw. 6 und 12 Euro.

Kartenvorverkauf: Gästeinformation im Bahnhof, Tel. 07264/922391
E-Mail: gaesteinfo@badrappenau.de



Therapiezentrum
Bad Rappenau

RoadShow Saison- eröffnung

**Auftaktveranstaltung und
Firmenpräsentation**

05. März 2020, 10 bis 16 Uhr
Kirchplatz vor dem Rathaus
Bad Rappenau

Gesundheit
Motivation
Verantwortung

Das Therapiezentrum bewegt
Arbeitgeber in der Region

Mit unserer Roadshow wollen wir unseren neuen Kurs „Fit for Work“ – Kräftigung am Arbeitsplatz – vorstellen und Arbeitgebern Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsförderung präsentieren.



www.therapiezentrum-bad-rappenau.de

Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Bericht aus der Gemeinderatssitzung am 28.1.2020

Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020

Herr Haucap begrüßte die Gemeinderäte, die anwesenden Gäste, die Vertreter der Presse sowie die interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020.

Tagesordnungspunkt 1

Bürgerfragestunde

Verschiedene Anfragen aus der Bürgerschaft wurden aufgenommen und eine Klärung zugesagt.

Tagesordnungspunkt 2

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Einem Antrag auf Überlassung des Bürgerzentrums wurde zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 3

Bekanntgaben und Anfragen

Keine amtlichen Bekanntgaben.

Tagesordnungspunkt 4

Neubau Sporthalle

Beschlussfassung Ausschreibung folgender Gewerke:

- Gerüstarbeiten
- Zimmerarbeiten Fassade und Konstruktion
- Shedoberlichter
- Dachabdichtungsarbeiten
- Metallbau- und Verglasungsarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten
- Heizungs-, Sanitär- und Lüftungstechnik inkl. Isolierung und Brandschotts

Neuhäuser Architekten erläuterten die Unterlagen entsprechend und stellten den Zeitplan für die Ausschreibung vor. Der Eröffnungstermin der Ausschreibungen ist am 16.3.2020.

Der Gemeinderat beschloss die Ausschreibung der zuvor genannten Gewerke wie vorgelegt.

Tagesordnungspunkt 5

Vorstellung der Jahresrechnung 2018 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2018

Im Verwaltungshaushalt konnte eine Zuführung von 298.078,11 Euro (Planansatz -193.042,00 Euro) an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt beliefen sich auf 231.006,74 Euro. Aufgrund der guten Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten der Allg. Rücklage 67.071,37 Euro (Planansatz: - 373.942,00 Euro) zugeführt werden. Die Allg. Rücklage beträgt zum 31.12.2018 2.604.891,76 Euro.

Tagesordnungspunkt 6

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Siegelsbach

a) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes für das Jahr 2018 (1.1. - 31.12.2018)

b) Feststellung des Lageberichtes für den Eigenbetrieb zum 31.12.2018

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2018 auf 602.583,98 Euro. Den Umsätzen stehen Gesamtaufwendungen i.H.v. 686.958,96 Euro gegenüber. Das Wirtschaftsjahr 2018 wurde mit einem Jahresverlust i.H.v. 84.374,98 Euro abgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 7

Friedhofswesen

a) Beratung und Beschlussfassung der Friedhofskalkulation 2020 bis 2024

b) Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs einer neuen Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Nach Beratung in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 erfolgte durch Frau Wagner von der Fa. Allevo aktuell die Vorstellung weiterer Varianten der Gebührenkalkulation mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden und Flächenwerten. Der Gemeinderat beschloss die vorgelegte Friedhofskalkulation 2020 bis 2024 mit einem Kostendeckungsgrad von 60 % und einem Flächenfaktor von 75 % und die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) gemäß vorherigem Beschluss entsprechend. Es erfolgt eine separate Veröffentlichung.

Tagesordnungspunkt 8

Neugestaltung Kinderspielplätze

Vorstellung Ablaufplanung und Nutzerbeteiligung

Die Gemeinde Siegelsbach hat mit den Planungen für eine Neuaufstellung der Spielplätze in Siegelsbach begonnen. In diesem Zuge wird die Gemeinde in Kooperation mit dem Landkreis Heilbronn, der Grundschule Siegelsbach sowie der beiden Kindergärten eine Nutzerbeteiligung (insbesondere Kinder) durchführen. Frau Mutlu stellte die Ablaufplanung und Nutzerbeteiligung vor.

Geplant sind folgende wesentliche Schritte:

Projektvorstellung in der Gemeinderatssitzung	28.1.2020
Fragebogen	Anfang März 2020
Workshop mit den Beteiligten	Anfang Mai 2020
Präsentation der Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung	14.7.2020

Anschließend Umsetzung der Ergebnisse

Der Gemeinderat nahm von dem geplanten Vorgehen Kenntnis und beauftragte die Verwaltung mit der weiteren Durchführung. gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Fundsachen

- 1 großer Schlüssel und 1 kleiner Schlüssel wurden aufgefunden. Nähere Auskunft erteilt das Bürgerbüro Siegelsbach, Tel. 9150-0.

Gemeinsamer Antrag 2020

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Heilbronn informiert zum Gemeinsamen Antrag 2020 an folgenden Terminen:

- 18. Februar, 18.30 Uhr, WG Clebronn-Güglingen
- 20. Februar, 14.30 Uhr, Südzuckerkantine Offenau
- 25. Februar, 13.30 Uhr, Stadthalle Möckmühl
- 5. März, 18.00 Uhr, Fachschule für Landwirtschaft, Frankfurter Str. 67, Heilbronn

Tipp für unsere Autoren

Schriften einbetten



Damit wir Ihre PDF korrekt abdrucken können, müssen die verwendeten Schriften eingebettet sein. Diese Informationen sind wichtig, damit die Schrift auf einem anderen Ausgabegerät fehlerfrei dargestellt werden kann, auch wenn diese dort nicht installiert ist.

Ist das nicht der Fall, wird die Schrift in der Druck-Datei durch eine andere ersetzt oder kann fehlerhaft dargestellt werden.

Bevölkerungsfortschreibung 2. Halbjahr 2019

Stand/Monatsanfang	Geburten	Zuzüge	Wegzüge	Sterbefälle	Stand/Monatsende		
01.07.2019	1672	3	18	14	1	31.07.2019	1678
01.08.2019	1678	3	17	18	1	31.08.2019	1679
01.09.2019	1679	0	15	10	0	30.09.2019	1684
01.10.2019	1684	5	16	16	2	31.10.2019	1687
01.11.2019	1687	1	2	9	0	30.11.2019	1681
01.12.2019	1681	0	5	4	1	31.12.2019	1681

Gemeinde Siegelbach
Landkreis Heilbronn
Satzung Nr. 7.1.2

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 28.1.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.1.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Gehhilfen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
9. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen.

10. Blumen, Pflanzen, Grabsausstattungen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen.

11. Gemeindliche Gießkannen nach Benutzung an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen. Rollwägen an anderen Orten als den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für den Einzelfall erteilt oder im Falle einer Dauerzulassung auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach Möglichkeit dabei die Wünsche der Hinterbliebenen

und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. Für Bestattungen oder Urnenbeisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben.

§ 6 Särge

(1) Die Särge müssen so festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Särge für Erdbestattungen müssen aus leicht verweslichem Holz bestehen und dürfen nicht mit umweltbelastenden Chemikalien imprägniert sein. Unerwünscht sind Särge aus Tropenholz. Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Material dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Beisetzung, Ausgrabung oder Umbettung.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefgräbern bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre. Die Ruhezeit für Kinder gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird ein Grab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht/Verfügungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenwahlgräber
4. Urnenbaumreihen- (Einzelgrab)- und Urnenbaumwahlgräber (Partnergrab)
5. Kindergräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Die Ruhezeit beginnt ab dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb beginnt ab dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens ein Jahr vor seinem Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 3 Jahren. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Dem Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes kann stattgegeben werden, wenn der gärtnerische und bauliche Zustand der Grabstätte sowie des Grabmals einwandfrei ist. Ein Nachweis kann gefordert werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihenräber entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die nach der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht entrichtet, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder wird von den Erben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der/die Älteste nutzungsrechtlich.

Das Gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, über ihre Belegung oder über die Verwendung oder Gestaltung der Grabstätte oder des Grabmals kann eine Bestattung in der Grabstätte bis zum Nachweis der endgültigen Beilegung des Streits über die Nutzungsberechtigung abgelehnt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege bleibt unberührt.

(12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(13) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

(14) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(15) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Je Grabstelle sind zwei Urnen zulässig.

§ 13

Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen mit aktueller Ruhezeit beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit von Urnengräbern ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer anderen Stelle des Friedhofes beizusetzen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13a

Urnenreihen- (Einzelgrab) und Urnenwahlgräber (Partnergrab) am Baum

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber am Baum sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In jedem Urnenreihengrab am Baum wird nur eine Urne beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes am Baum in ein Urnenwahlgrab am Baum ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) In einem Urnenwahlgrab am Baum können zwei Urnen mit aktueller Ruhezeit beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Bei Urnengräbern am Baum sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen sowie biologisch abbaubare Überurnen, die im Fußbereich eines Baumes beigesetzt werden, zulässig. Der genaue Beisetzungsplatz wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Unternehmer. Grabpflanzung und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Holzkreuze sind bis zum Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln zulässig, danach sind sie zu entfernen.

(6) Die Bearbeitung und Anbringung der Namenstafeln hat durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten einschließlich Beschriftung trägt der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte im Rahmen der Grabnutzungsgebühr. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Gemeinde vorgegeben.

(7) Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Urnenbeisetzung in der Baumscheibe abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen sind diese zu entfernen. Dies gilt ebenso für die nationalen Totengedenktage/Todestag der Verstorbenen.

(8) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z.B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Gemeinde Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(9) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten am Baum.

§ 14

Kriegsgräber

(1) Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung der Kriegsoffer bestimmt sind.

(2) Die Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Gemeinde.

§ 15

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (§ 12 Abs. 13)
- c) wenn ein Grab durch Umbettung frei geworden ist (§ 9 Abs. 8)
- d) bei Entzug des Nutzungsrechts gemäß § 12 Abs. 5 sowie § 25 Abs. 1

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

(4) Geschieht die Grababräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so kann die Gemeinde die Grabstätte kostenpflichtig abräumen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht für Grabmal, Abdeckung und Pflanzen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (Teilbereich C und Baumfriedhof) und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (A, B, D) eingerichtet (siehe Anlage 1).

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Das Grabmal muss in allen seinen Teilen einfach und harmonisch gestaltet sein. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler sind nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal erstellt werden.
- Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern, die die Größe von 10 x 8 cm überschreiten. Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,40 m Höhe 0,16 m und ab 1,40 m Höhe 0,18 m. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ansonsten keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Die Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind im Belegungsplan (Anlage 1) ausgewiesen. Über die Vorschriften des § 17 Abs. 2 hinaus müssen Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen:

a) Werkstoff und Bearbeitung

Steindenkmale sind als Blockstein, Stele oder Steinkreuz herzustellen. Naturstein ist der geeignetste Werkstoff zur Herstellung eines Grabmals und zwar in der für Grabmale besonders bekannten Art. Kunststein (Betonwerkstein) ist für Grabmale zugelassen, wenn seine Außenansicht aus Natursteinmischung besteht, welche nach Erhärtung steinmetzmäßig bearbeitet werden kann. Die Oberfläche des Betonwerksteins muss handwerksmäßig bearbeitet sein. Die Rücken- und Seitenteile der Grabmale müssen soweit bearbeitet

werden, dass sie bei evtl. späteren notwendigen Freilegungen nicht störend wirken. Allseitig sichtbare Grabmäler sind auch in Rücken- und Seitenteilen gleichwertig zu bearbeiten.

Nicht gestattet sind:

- Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als er zur Grabmalherstellung selbst verwendet wurde
- Kunststeinsockel unter Natursteingrabmale
- Grabmale aus gegossener unbehandelte Zementmasse

Schrift: Normale Block- oder Laufschrift (keine Fantasieschriften), auch aufgesetzte Buchstaben, die Farbe der Schrift soll der Steinfarbe angepasst sein. Holzkreuze sind auf Kindergrabstätten mit oder ohne Korpus, Kopf oder ähnlichen Sinnbildern zugelassen. Material: Naturholz in guter handwerklicher Verarbeitung.

b) Gründung der Grabmäler, Grabmalsockel

Jedes Grabmal ist ordnungsgemäß zu gründen, d.h. es muss auf ein Fundament gestellt sein, das im gewachsenen Boden festen Halt hat. Das Fundament muss aus Kernbeton sein, mindestens 0,35 m stark (tief) und darf über dem Erdboden nicht sichtbar sein. Die Grabteile sind gleichfalls mit Dübeln zu versehen, um eine Festigung des Grabsteins zu gewährleisten. Die Holzgrabzeichen sind auf einen konzentrischen Zementsockel gesetzt, in den 2 Flacheisen einzementiert sind, die das Kreuz halten. Der Zementsockel muss in festgewachsenem Boden eingegraben werden.

Die Ausmaße sind:

0,20 m x 0,30 m oben

0,40 m x 0,50 m unten

0,30 m hoch

Grabmalsockel müssen bei Steindenkmalen stets aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst.

Die Höhe der Sockel darf bei Erwachsenengrabstätten 18 bis 20 cm, bei Kindergrabstätten 10 cm nicht überschreiten (vom Erdboden gemessen). Auch die Bearbeitungsart des Sockels muss die gleiche sein wie die des Steines. Die Stärke des Sockels richtet sich nach der Stärke des Steines.

c) Grababdeckplatten, Grabeinfassungen

Grababdeckplatten dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Ausnahmen sind zulässig.

Die Größe der Grababdeckung darf nicht mehr als 2/3 der Grabfläche betragen. 1/3 der Fläche muss zur Bepflanzung freigehalten werden. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen. Anstatt dessen werden Grabbeete gebildet, die durch Trittplatten begrenzt werden.

d) Ausmaße

1. Wahl- und Reihengrabstellen

Höhe: (vom Erdboden gemessen): 0,80 m - 1,40 m

Breite:

a) Einzelgrabstelle und Grabstellen für doppelte Gräber bis 0,60 m,

b) Doppelgrabstellen bis 1,60 m

c) bei drei Grabstellen bis 2,40 m

Stärke: bis 1,0 m Höhe mindestens 0,14 m; ab 1,0 m - 1,40 m Höhe mindestens 0,16 m und ab 1,40 m Höhe 0,18 m.

2. Kindergrabstellen und Urnenwahlgräber

Höhe: (vom Erdboden gemessen) bis 0,80 m

Breite: 0,40 m

Stärke: mindestens 14 cm

3. Urnenwahlgräber (länglich)

Höhe (vom Erdboden gemessen): bis 0,80 m stehend oder liegend

Breite: bis 0,70 m stehend oder liegend, jedoch nicht mehr als 0,35 m²

Stärke: mindestens 14 cm

e) Grabmale müssen in der vorgeschriebenen kenntlich gemachten Richtung verlegt werden.

Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Beteiligten die Reihenordnung wieder herzustellen oder die Entfernung der Grabteile zu veranlassen.

Entspricht ein aufgestelltes Grabzeichen nicht der genehmigten Zeichnung, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Nach Beendigung der Grabmalarbeiten sind sämtliche Abfälle auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen und die Grabstelle in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

(2) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Satz 3 Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen.

Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen (Fundamente, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabausstattungen dürfen nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.

VI. Herrichten und Pflege der Gräber

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie störende Vegetationen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Sind Trittplatten zwischen den Gräbern verlegt (§ 18 Abs. 1c), dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet und bepflanzt sein. Beim Absenken der Erde in den Grabstätten ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte für das Wiederauffüllen verantwortlich.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung (inkl. Grabtrittplatten) und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsrechte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte freie Grabfläche zu bepflanzen.

Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden, nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Unkraut-, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) ist untersagt.

§ 24 Bepflanzung

(1) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Pflanzen zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,50 m werden, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze Verwendung finden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

(4) Überragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

(5) Grabeinfassungen aus Pflanzen dürfen höchstens 30 cm hoch sein.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt

ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbesccheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 26

Zweck der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt sowie die Friedhofsmauern und -zäune übersteigt.
 4. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
 7. Druckschriften verteilt.
 8. raucht, lärmt und spielt
 9. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufstellt.

10. Blumen, Pflanzen, Grabausstattungen und Grabschmuck unberechtigt entfernt.
11. Gemeindliche Gießkannen nach Benutzung an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abstellt, Rollwägen an anderen Orten als den dafür vorgesehenen Plätzen abstellt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 29

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Bei Nutzungsrechten für Wahlgräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden, richten sich beim Zweitverstorbenen die Grabnutzungsgebühren für Einzelgrabflächen doppeltief und Doppelgräber nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 2) und werden als sog. Altfälle abgerechnet. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Gebühr für die gesamte Grabfläche anteilmäßig im Verhältnis zu Ziff. 2.2 beziehungsweise 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zu entrichten.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 24.11.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen und Anlagen) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Siegelsbach, 3.2.2020
gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung vom 28.1.2020

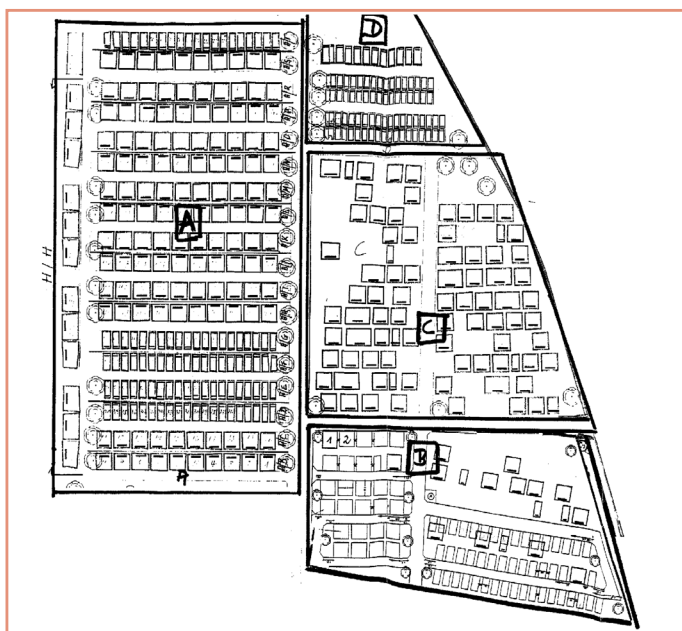
- Belegungsplan -

Anwendung von § 17 Friedhofssatzung

Teil C (siehe Plan)

Anwendung der Gestaltungsvorschriften nach § 18 Friedhofssatzung

Teil A, B, D (siehe Plan)



Anlage 2 zur Friedhofssatzung vom 28.1.2020

Leistung	Plätze	Jahre	Gebühr entsprechend Beschluss vom 28.1.2020
I. Grabnutzungsgebühren			
1. Erdreihengrabstätten			
1.1. Erdreihengrab für Personen von 10 und mehr Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)	1	20	1.380,00 €
1.2. Kinderreihengrab (Personen unter 10 Jahren) (Ruhezeit 10 Jahre)	1	10	470,00 €
2. Wahlgräber für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)			
2.1. Einzelgrabfläche einfachtief	1	30	2.390,00 €
2.2. Einzelgrabfläche doppeltief	2	30	2.890,00 €
2.3. Doppelgrab einfachtief	2	30	5.100,00 €
2.4. Kindergräber (Personen unter 10 Jahren)	1	30	1.620,00 €
2.5. Abrechnung Altfälle (Nutzungsrechte für Wahlgräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen wurden)			
Einzelgrabfläche - doppeltief -			1.458,00 €
Doppelgrab Ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr bis mind. zum Erreichen der Mindestruhezeit			2.020,00 €

3. Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 30 Jahre)	2	30	2.000,00 €
4. Urnenbaumgräber			
4.1. Urnenbaumreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	1	20	1.180,00 €
4.2. Urnenbaumwahlgrab bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2	30	2.340,00 €
5. zusätzliche Stelle in einer Grabstelle nach 2. oder 3.			320,00 €
6. Verlängerung von Nutzungsrechten Bei erneutem Erwerb eines Nutzungsrechts ist die Gebühr anteilmäßig im Verhältnis zu Ziffern 2., 3. beziehungsweise 4.2. zu entrichten.			
II. Benutzungsgebühren Friedhofshalle			
7. Nutzung Aussegnungshalle, pro Trauerfeier			471,00 €
8. Benutzung der Kühlzelle, pro Tag			85,00 €
III. Bestattungsgebühren (Aushub und Zufüllen eines Grabes einschließlich Grabschmückung, Aufsicht bei der Trauerfeier)			
9. Erdbestattungen			
9.1. Gräber für Personen über 10 Jahre - einfachtief -			836,00 €
9.2. Gräber für Personen über 10 Jahren - doppeltief -			869,00 €
9.3. Gräber für Personen unter 10 Jahre/Tot- und Fehlgeburten			609,00 €
10. Beisetzung von Urnen			611,00 €
11. Für alle Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben			25 %
IV. Sonstige Leistungen			
12. Ausgrabung, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Aschen, je Mitarbeiter und Stunde			69,00 €
13. Dienstleistungen des Gemeindepersonals nach Stundenabrechnung			69,00 €
14. Zuschlag für Auswärtige zu den Gebühren nach Ziffer I und II von je			25 %
Als Auswärtige gelten nicht			
- ältere Personen, die besonderen Verhältnissen wegen zu auswärts wohnenden Kindern gezogen sind und nicht länger als 10 Jahre ortsabwesend waren			
- in einer auswärtigen Anstalt Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Anstaltsunterbringung in Siegelsbach ihren Wohnsitz hatten			
- auswärts Verstorbene, die bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen			
V. Nebenkosten			
15. Erstellung einer Grabumrandung			
15.1. für Kindergräber			691,00 €
15.2. für Urnengräber			691,00 €
15.3. für Einzelgrab			830,00 €
15.4. für Doppelgrab			969,00 €
16. Provisorischer Holzrahmen nach Grabverfüllung			267,00 €
17. Abfahren der restlichen Erde			153,00 €
VI. Verwaltungsgebühren			
18. Genehmigungsgebühren für Grabmal			28,00 €
19. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			
19.1. für den Einzelfall			9,00 €
19.2. für eine Dauerzulassung von 3 Jahren			29,00 €
20. Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten			28,00 €

Darüber hinaus kommen bei Bedarf die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentlichen Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



Astrid-Lindgren-Schule Siegelsbach

Anmeldung der Schulanfänger

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. August 2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben, also im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 31. August 2014 geboren sind.

Die zwischen dem 1. September 2014 und 30. Juni 2015 geborenen Kinder können ohne bürokratische Hürden von ihren Eltern zur Schule angemeldet werden und erhalten damit den Status eines schulpflichtigen Kindes. Voraussetzung ist allerdings ihre Schulfähigkeit. Auch wenn Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden soll, müssen Sie zur Anmeldung kommen, um den nötigen Antrag zu stellen. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Bitte bringen Sie auch den gelben Bogen der Vorschuluntersuchung mit. Kinder, die nicht den Kindergarten in Siegelsbach besuchen, sind bei der Anmeldung vorzustellen. Auch alle anderen Kinder sind eingeladen, mitzukommen.

Anmeldezeit ist am Mittwoch, 12. Februar 2020 in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr in der Astrid-Lindgren-Schule Siegelsbach, Ringstraße 39/1.

Sollten Sie Ihr Kind an einer anderen Grundschule anmelden, müssen Sie hier an der Schule einen entsprechenden Antrag stellen.

DRK-Seniorenclub Goldener Herbst Siegelsbach

DRK – Seniorenclub "Goldener Herbst" Siegelsbach

Das Clubteam wünscht allen Seniorinnen und Senioren ein gutes, frohes und vor allem gesundes Jahr 2020.

Helau liebe Seniorinnen und Senioren,

am **Mittwoch, den 12. Februar 2020** beginnt um **14.33 Uhr** unser Seniorenfasching im BÜZ .

Hierzu laden wir Sie alle sehr herzlich ein. Gemeinsam wollen wir einen fröhlichen und vergnügten Faschingsnachmittag verbringen.



Wer abgeholt werden möchte, kann dies bei Sabine Krugmann unter Tel. 07264-7409 anmelden.



Ein dreifach donnerndes Helau von Ihrem närrischen Clubteam.

Foto: Hofmann

FGV Siegelsbach

Abwechslungsreiche Gymnastik für Frauen

Unser Angebot umfasst Bauch-Beine-Po-Gymnastik, Pilates, Koordinationsübungen, Gymnastik mit dem Balance-Pad, Stepper und vieles mehr.

Unser Training findet immer montags ab 19.00 Uhr im Bürgerzentrum in Siegelsbach statt.

Bein Interesse können Sie gerne einmal unverbindlich auf eine Übungsstunde vorbeischaun, wir freuen uns auf Sie.



Foto: FGV-Siegelsbach

LandFrauenverein Siegelsbach

Der Siegelsbacher Kinderfasching kommt zurück

SIEGELSBACHER KINDERFASCHING

Muffins
Waffeln

Auftritt der Siegelsbacher ZUMBA-Gruppe

erfrischende Getränke

Donnerstag, 20.02.2020
Bürgerzentrum Siegelsbach
15:00 - 18:00 Uhr

Mitmachtänze

leckere Partywürstchen

Bewegungsspiele

EINTRITT FREI!

LandFrauen Siegelsbach

Foto: Lena Neubauer

Nähworkshop

Näh dich glücklich - unter diesem Motto stand der Workshop „Nähen für Einsteiger und Fortgeschrittene“ der Landfrauen Siegelsbach. Einige neue Gesichter durften wir zu diesem Workshop begrüßen. Die engagierten Workshop-Leiterinnen Jenny Dörr und Nina Trenn (der Landfrauen Hölzern) unterstützen die Teilnehmerinnen mit Rat und Tat. Entstanden sind Wendejacken für Puppen und Kinder, kleine Täschchen mit Reißverschluss und Turnbeutel. Ein großer Dank gilt Saskia Krugmann, die diesen Workshop organisiert hat.

Öffentliches Webinar für „weniger Miss- und mehr Verständnis“ Einschalten, einloggen, weiterbilden

Weniger Miss- und mehr Verständnis - Oh, diese ständigen Missverständnisse in der Kommunikation.

Missverständnisse sind in der Kommunikation an der Tagesordnung und haben zwei Ursachen: entweder fehlt es auf der einen Seite am verständlichen Ausdruck oder auf der anderen Seite am Zuhören.

Eine Erkenntnis aus der Kommunikation zeigt: Wahr ist nicht das, was ich sage, sondern das, was der andere hört. Hier greifen individuelle Sprech- und Hörmuster, die sowohl das Meinen und Ausdrücken als auch das Wahrnehmen und Interpretieren beeinflussen. Stressfreie Dialoge mit wenigen Missverständnissen sind das Ziel. Die Kommunikationsbausteine Sprache, Körper und Zuhören stehen im Mittelpunkt des Webinars.

Was ist denn ein Webinar? Weiterbildung online. Anders als im Seminar vor Ort können Sie sich so bequem zu Hause weiterbilden. Neben Ihrem Interesse benötigen Sie dazu PC/Laptop und eine stabile Internetverbindung sowie Ton. Der Zutritt zum virtuellen Lernraum erfolgt über einen Link. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie die Zugangsdaten und die Beschreibung zum einfachen Betreten des Lernraums. Sie können auch über Tablet oder Smartphone teilnehmen, dazu können Sie eine kostenfreie App herunterladen. Virtuell treffen Sie dann auf viele andere Teilnehmerinnen und natürlich die Referentin. Sie sehen die Referentin und die Präsentation. Sie selbst werden nicht gesehen. Sie hören die Referentin und können selbst reden, wenn die Referentin dazu auffordert. Ansonsten können Sie kurze Textnachrichten an die Gruppe und die Referentin senden.

Weiterbildung online, im Public Viewing an drei Standorten oder gemeinsam zu Hause vor dem Rechner. Das öffentliche Webinar „Weniger Miss- und mehr Verständnis“ ist kostenfrei und findet am Donnerstag, 13. Februar 2020 zwischen 19.00 und 21.00 Uhr virtuell, aber auch real vor Ort in Flein, Lauffen a.N. und Kochersteinsfeld statt.

Gemeinsam laden der Kreislandfrauenverband Heilbronn sowie die Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken zur Auftaktveranstaltung für das Leitthema „Grenzenlos digital!“ zu einem öffentlichen Webinar ein. Die Ortsvereine der Landfrauen Flein, Lauffen a.N. und Hardthausen-Kochersteinsfeld begrüßen zusätzlich zum gemeinsamen Lernen im Public Viewing.

Details

Termin: Donnerstag, 13.2.2020, 19.00 - 21.00 Uhr, die Veranstaltung ist gebührenfrei

Veranstalter: Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken, Kreislandfrauenverband Heilbronn

Referentin: Elke-Maria Rosenbusch M. A. Rosenbusch Kommunikation, Stuttgart

Teilnahme vor Ort

74223 Flein, Weinkeller Flein-Talheim, Römerstraße 14

74348 Lauffen a.N., Stadthalle Lauffen a.N., Poetensaal, | Charlottenstr. 89

74239 Hardthausen a.K., Feuerwehrmagazin Kochersteinsfeld, | Rathausplatz

Für eine Teilnahme vor Ort ist keine Anmeldung erforderlich.

Bei Interesse einer gemeinsamen Teilnahme in Siegelbach oder Bad Rappenau bitte Kontaktaufnahme über das Landfrauenhandy oder die Vorsitzende Silke Waldherr.

MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

Probentermine

Die Proben finden diesen Freitag, 7.2. wie folgt im Bürgerzentrum Siegelbach statt:

19.30 Uhr Männerchor

20.30 Uhr United Voices/Projektchor mit Band für Konzert

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

Trainerwechsel zur neuen Saison

Der SC Siegelbach wird mit einem neuen Trainergespann in 2020/21 gehen. Aktuell sind wir in der vierten Saison mit Dominic Roth. Nach dem unglücklichen Abstieg vor zwei Jahren sind wir wieder vorne dran in der B-Klasse und spielen um den Aufstieg mit. Gemeinsam haben wir alle Facetten durchlebt, die es im Fußballsport gibt und haben dabei immer eine sehr konstruktive und harmonische Zusammenarbeit erleben dürfen.

Dominic hat im Training und Spiel immer alles gegeben und hat uns mit seiner Zweikampfstärke und seiner Torgefahr zu vielen Punkten verholfen. Auch die Weiterentwicklung der Mannschaft ist dieses Jahr sehr deutlich zu sehen - aktuell stehen wir nicht unverdient auf dem 2. Tabellenplatz der B-Klasse.

Beide Seiten, sowohl Vorstandschaft als auch Dominic, sind sich einig, dass unser gemeinsames Projekt damit seinen Höhepunkt erreicht hat und dass wir für die neue Saison, egal ob A- oder B-Klasse, einen neuen Impuls setzen wollen. Uns allen war es sehr wichtig, dass wir uns hier einig sind, damit wir jetzt den Kopf frei haben und mit Vollgas gemeinsam in die Rückrunde starten können.

Die Planungen für die neue Saison sind angelaufen und wir haben bereits einen neuen Spielertrainer gefunden. Mit Denis Cocic haben wir einen „früheren Weggefährten“ für uns gewinnen können. Er war 2014 Teil der Aufstiegs Mannschaft, die über die Relegation den Sprung in die A-Klasse geschafft hat. Das war einer der größten Erfolge des SCS und daran war Denis damals maßgeblich beteiligt. Wir werden wieder auf ein Trainergespann aus zwei Spielertrainern setzen, da wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht haben.

Hier werden wir weiter auf Daniel Özmen bauen. Die „Beförderung“ von Daniel vom Spieler zum Spielertrainer vor zwei Jahren war ein echter Glücksgriff. Er hat sehr guten Kontakt zur Mannschaft, findet immer die richtigen Worte und engagiert sich sehr stark, auch außerhalb des Platzes. Die Weichen für die Zukunft sind also gestellt und jetzt gilt es, die gesamte Konzentration auf die kommende Rückrunde zu setzen, in der wir weiterhin oben mitspielen wollen, um Dominic einen ordentlichen Abschied ermöglichen zu können.

Tennisclub Siegelbach e.V.

Mitgliederversammlung

Am Freitag, 31. Januar 2020 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Tennisclubs Siegelbach im Gasthaus zur Eisenbahn statt.

Auf der Tagesordnung standen Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, Bericht des Kassiers, der Jugendwartin, des Sportwartes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen und Verschiedenes.

Der 1. Vorsitzende, Dr. Erwin Koos, ging in seinem Bericht auf die bevorstehende Neuwahlen der Vorstandsmitglieder ein und erläuterte kurz die Vorstandspositionen. Er teilte mit, dass Manfred Matzke, unser Kulturwart, sich nicht mehr zur Wahl stellen wird. Auch er als 1. Vorsitzender möchte kürzer treten und würde gerne sein Amt zur Verfügung stellen. Falls sich jedoch kein Mitglied zur Wahl stellen wird, ist er bereit, das Amt als 1. Vorstand noch ein Jahr auszuüben und die Vorstandschaft müsste dann in diesem Jahr versuchen, einen neuen Vorsitzenden zu finden.

Michael Mann, seit einem Jahr unser neuer Kassier, der die Vorstandschaft eindeutig verjüngt hat, gab einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über die finanzielle Situation.

Der Bericht der Kassenprüfer fiel wie immer kurz aus. Iris Widmann teilte mit, dass sich bei der Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben haben und die Kasse vorbildlich geführt wird.

Der Bericht der Jugendwartin, Ursula Bauer, beinhaltete die abgelaufene Tennissaison. Insgesamt nahmen 14 Kinder am Jugendtraining teil. Es konnte allerdings auch im letzten Jahr keine Jugendmannschaft zum Spielbetrieb gemeldet werden, da in den einzelnen Altersklassen nicht genügend Spieler bzw. Spielerinnen zur Verfügung standen. Im September fand ein Jugentag statt, der regen Zuspruch fand. Ein Höhepunkt an diesem Tag war ein Schaukampf zwischen zwei Spielern von der TSG Backnang mit Leistungsklasse 1.

Heiner Bauer, der Sportwart, berichtete ebenfalls über die vergangene Tennissaison. Es waren 2 Mannschaften gemeldet, eine Herrenmannschaft und die Damen 40. Die Damen 40 waren im letzten Jahr erstmals als 4er-Mannschaft angetreten und erreichten von 7 Mannschaften den 5. Platz. Die Herrenmannschaft musste 8 Spiele absolvieren und stand am Ende der Saison in der Gruppe auf Platz 7. Der Sportwart teilte weiter mit, dass in diesem Jahr die Damen 40 wieder als 6er-Mannschaft antreten, dafür die Herren jedoch nur als 4er-Mannschaft gemeldet wurden. Er ging noch kurz auf das im September durchgeführte Schleifchenturnier ein und gab bekannt, dass ein solches Turnier auch in diesem Jahr wieder vorgesehen ist.

Die Mannschaftsführerin der Damen 40, Dietlinde Schübler, und Rolf Remmele, Spieler der Herrenmannschaft, informierten die Anwesenden über die derzeitige Mannschaftssituation.

Der Kulturwart, Manfred Matzke, sprach ein Lob an die Damen und an die Jugend aus, ohne deren Unterstützung manche Veranstaltung nicht so reibungslos abgelaufen wäre.

Die Entlastung der Vorstandschaft übernahm wie immer Rolf Schübler. Die Entlastung erfolgte einstimmig. Da der seitherige Kulturwart, Manfred Matzke, sein Amt abgibt, dankte ihm Dr. Koos für die langjährige gute Zusammenarbeit in der Vorstandschaft und überreichte ihm als Zeichen der Wertschätzung einen Geschenkgutschein.

Die Neuwahlen waren reine Formsache. Da sich niemand für die Wahl des 1. Vorsitzenden aufstellen wollte, war unser seitheriger 1. Vorsitzender, Dr. Koos, bereit, das Amt nochmals für ein Jahr zu übernehmen. Die anschließende Wahl erfolgte einstimmig.

Dietlinde Schübler, unsere Damenbeauftragte, erklärte sich im Vorfeld bereit, das Amt des Kulturwarts zu übernehmen und somit eine Doppelfunktion auszuüben.

Die weiteren Wahlen waren somit reine Formsache. Alle Vorstandsmitglieder wurden einstimmig für 2 Jahre in ihrem Amt bestätigt.

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Dr. Erwin Koos

2. Vorsitzende und Schriftführerin: Ute Wagenbach

Kassier: Michael Mann

Jugendwartin: Ursula Bauer

Sportwart: Heiner Bauer

Damenbeauftragte und Kulturwartin: Dietlinde Schüßler

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurde noch kurz die vorbereitete Datenschutzerklärung des Vereins und das in diesem Jahr stattfindende Dorffest angesprochen. Von den Mitgliedern kamen einige Vorschläge, die von der Vorstandschaft gerne angenommen wurden. Nachdem keine weiteren Fragen mehr gestellt wurden, schloss der Vorsitzende die harmonisch abgelaufene Mitgliederversammlung.

TTC Siegelsbach

Ergebnisse

SG Zuzenhausen/ Hoffenheim - TTC Siegelsbach 3:9

Am Montag, 27.1.2020 war unsere Erste zu Gast in Hoffenheim. Nach den Eingangsdoppel konnte man mit einem 2:1 in die Einzelrunden starten. Sigmann noch mit Einschränkung kämpfte sich in das Spiel, musste sich am Ende aber im fünften Satz geschlagen geben. Die nächsten drei Spiele konnten die Siegelsbacher für sich entscheiden. Lehnard, Kontny und Westphal ließen nicht anbrennen und siegten alle souverän. Im hinteren Paarkreuz konnte ein Sieg verbucht werden. Die zweite Einzelrunde konnte aus Sicht der Siegelsbacher einfach zusammengefasst werden - drei Siege und somit der Gesamtsieg an diesem Abend.

Gespielt haben M. Lehnard, G. Sigmann, M. Westphal, F. Kontny, K. Holubek, H. Gramling

TTC Siegelsbach II - TTV Eschelbronn IV 4:8

Unsere Zweite hatte am Dienstag, 28.1.2020 den TTV Eschelbronn IV zu Gast. Aus den Eingangsdoppel trennte man sich 1:1, Schmidt/Dolleschel waren erfolgreich. Die erste Runde der Einzel war noch sehr ausgeglichen, Dolleschel siegte souverän, Schmidt, musste sich geschlagen geben, Grottko stellte die Führung wieder her und Csicso ließ die Gäste wieder herankommen. Die zweite Einzelrunde stellten dann die Weichen für die Niederlage. Dolleschel musste sich erstaunlich klar geschlagen geben. Schmidt kämpfte sich in den fünften Satz und verlor diesen unglücklich. Grottko konnte durch seinen zweiten Sieg verkürzen. Leider war dies der letzte Punkt für die Siegelsbacher an diesem Abend. Durch die drei verlorenen Fünf-Satz-Spiele wäre an diesem Abend auch mehr drin gewesen, wenn Fortuna auf der Seite der Siegelsbacher gestanden hätte.

Gespielt haben A. Dolleschel, R. Schmidt, L. Grottko, E. Csicso, W. Westphal, M. Gläßer.

TTG Neckarbischofsheim - TTC Siegelsbach 6:2

Am Freitag, 31.1.2020 war unsere U15 zu Gast in Neckarbischofsheim. Es wurde das erwartete schwere Spiel. Leider konnte kein Doppel für Siegelsbach gewonnen werden und man spielte gegen eine 2:0-Führung an. Remmele konnte gegen die Spitzenspielerinnen Härter aus Neckarbischofsheim keinen Sieg erspielen und die Gastgeber konnten ihre Führung ausbauen. Unsere Nr. 1 Westphal konnte auf 3:1 verkürzen mit einem souveränen Sieg. Danach setzte sich Schulze nach einem guten Spiel durch und verkürzte weiter auf 3:2. Leider war es aus Siegelsbacher Sicht der letzte Punkt. Im Spitzenspiel an diesem Abend musste sich Westphal geschlagen geben. Remmele konnte nicht an die guten Spiele aus der Vorrunde anknüpfen und die Niederlage war besiegelt.

Gespielt haben F. Westphal, Fl. Remmele, M. Schulze, Fe. Remmele.

TTC Siegelsbach U13 - TTC Gemmingen 1:6

Am Dienstag, 28.1.2020 hatte unsere U13 den Tabellenführer aus Gemmingen zu Gast.

Die Gäste zeigten auch gleich, warum sie an der Spitze stehen. Sieht man die Entwicklung von der Vorrunde zur Rückrunde ist das Trainerteam positiv gestimmt und sicher, dass den jungen Tischtenniscracks eine siegreiche Zukunft bevorsteht. Die Eingangsdoppel gingen beide an die Gäste. Remmele und Martin mussten ihre ersten Einzelspiele auch abgeben. Grottko konnte für die Siegelsbacher dann den Ehrenpunkt erspielen. Staiger und noch mal Remmele versuchten noch mal alles, konnten aber den Sieg der Gäste nicht verhindern.

Gespielt haben Fe. Remmele, M. Martin, P. Grottko, J. Staiger.

Vorschau

Freitag, 7.2.2020: SG Ittlingen/Kirchardt V - TTC Siegelsbach II

Dienstag, 11.2.2020: TTC Siegelsbach U15 - SV Adelshofen

Freitag, 14.2.2020: TTC Neidenstein - TTC Siegelsbach U13



Sprechzeiten

Bürgerbüro Gemeinde Siegelsbach



Gemeinde Siegelsbach
Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr
	und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

REDAKTIONELLE BEITRÄGE

für Siegelsbach müssen montags bis 12.00 Uhr
über das online-System

www.artikelstar.net

erfasst werden.

Bei Fragen zum redaktionellen Teil wenden Sie sich bitte an die Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264/922-122, Fax 07264/922-171, E-Mail: mitteilungsblatt@badrappenau.de



NUSSBAUM

**Redaktioneller
Hinweis**

Redaktioneller Hinweis für alle Vereine und sonstige Organisationen!

Der Verlag behält sich vor, **qualitativ schlechtes Bildmaterial** abzulehnen und von einer Veröffentlichung abzusehen.

Wir bitten um Verständnis!

Das Online-Portal für Ihre Region: www.lokalmatador.de

Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG · Kirchenstraße 10 · 74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0 · Fax -99 · bad-rappenau@nussbaum-medien.de · www.nussbaum-medien.de